

Das Amt für Standardisierung überprüft den Antrag, genehmigt ihn oder lehnt ihn ab. Seine Entscheidung ist endgültig.

## § 4

Bei Genehmigung des Antrages erhält der herstellende Betrieb die Ausnahmegenehmigung, die nur für die darin aufgeführte Ausführung und Menge eines Erzeugnisses Gültigkeit hat.

Der Antragsteller erhält davon Mitteilung.

## § 5

Ausnahmegenehmigungen sind nicht übertragbar.

## § 6

Bei Ablehnung des Antrages erhält der Antragsteller mit der Ablehnung den Antrag zurück.

## § 7

Entgegenstehende Bestimmungen in dem § 3 Abs. 4 und dem § 4 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) treten hiermit außer Kraft.

## § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1955

## Staatliche Plankommission

I. V.: Miller

Stellvertreter des Vorsitzenden

## Zweite Durchführungsbestimmung\*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— Volkseigene Außenhandelsunternehmen —

Vom 9. August 1955

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mal 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359) wird folgendes bestimmt:

## § 1

Zu § 1 der Verordnung

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für die volkseigenen Außenhandelsunternehmen.

## § 2

Zu § 2 der Verordnung

1. Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind:

- a) die Erfüllung des Export- bzw. Importplanes (bei den VEH DIA, die sowohl exportieren als auch importieren, müssen beide Planteile erfüllt sein),

\* L DB (GBl. I S. 561)

b) die Übererfüllung des Valutaplanes nach Wirtschaftsgebieten auf der Einnahmenseite, die Einhaltung des Valutaplanes auf der Ausgaben Seite,

c) die Einhaltung des Preisausgleichsplanes,

d) die Einhaltung der Regiekosten,

2. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziff. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohnerhöhung usw.).

3. Für die Beurteilung der Erfüllung des Umsatzplanes ist der 'in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte und bestätigte Warenbewegungsplan zugrunde zu legen.

4. Der Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn der Umsatz in den wichtigsten Planpositionen und insgesamt wertmäßig erfüllt wurde, wobei zusätzliche Aufgaben, die im Plan-Soll keine Berücksichtigung gefunden haben, auf die Umsatzerfüllung nicht angerechnet werden.

5. Für die Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Regiekosten ist der bestätigte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten oder unterschritten, wenn bei Erfüllung bzw. Übererfüllung des Umsatzplanes der Kostenplan unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

6. Der Preisausgleichsplan gilt als erfüllt, wenn im Finanzbericht bzw. Kontrollbericht keine Mehrinanspruchnahme der negativen und keine Untererfüllung der positiven Preisausgleiche gegenüber dem Plan ausgewiesen werden..

## § 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

1. Die Prämienberechtigten werden für die Anwendung der Musterprämientabelle der Verordnung wie folgt eingruppiert:

a) in Gruppe 1  
Hauptdirektoren, stellvertretende Direktoren (Handelsdirektoren), Hauptbuchhalter, Planungsleiter,

b) in Gruppe 2  
Leiter der Kontore, Leiter der Zweigstellen, Leiter der Abteilung Innerdeutscher Handel, Leiter der Abteilung Märkte und Preise, Leiter der Abteilung Länderbearbeitung, Hauptdispatcher, Leiter der Abteilung Arbeit,

c) in Gruppe 3  
Leiter der Außenstellen, Leiter der Abteilung Kader, Leiter der Abteilung Werbung und Messen, Leiter der Abteilung Verkehr, Leiter der Verkaufs- und Einkaufsgruppen, Leiter der Abteilung Buchhaltung, Ingenieure und Techniker im Auslandsdienst.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung

2. Die Aufteilung des Prämienbetrages zur Auszeichnung des nicht in den drei Gruppen aufgeführten kaufmännischen Personals ist vom Leiter des Be-